

Reglement
über das
Friedhof- und Bestattungswesen
der
Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 03. November 2015
mit Änderungen vom 05. Juni 2018

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen, insbesondere die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 und der Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010, erlässt das folgende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Zweisimmen

I. Organisation

Zuteilung

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem zuständigen Ressort für Infrastrukturen. Die reglementarischen Obliegenheiten werden unter der Oberaufsicht des Gemeinderates durch die Friedhofverwaltung (Ressortchef und Sekretariat) und das Friedhofpersonal gewährleistet und durchgeführt.

Aufgabenbereich und Kompetenzabgrenzung

(Änd. 5. Juni 2018)

Art. 2

¹ Der Gemeinderat

- a.) erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung zum Reglement, insbesondere über:
 - die Gebühren innerhalb der Gebührenrahmen
 - die Gestaltung des Friedhofes, der Gräber und der Grabmäler
 - die unentgeltliche Bestattung
- b.) erlässt die Pflichtenhefte;
- c.) stellt das Friedhofpersonal an und schliesst die Verträge ab.

² Die Friedhofverwaltung (Ressortchef und Sekretariat)

- a.) überwacht die Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglements
- b.) beaufsichtigt das Friedhofpersonal und erteilt Weisungen über die Friedhofgestaltung
- c.) unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Friedhof- und Bestattungsfragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen

³ Das Sekretariat der Friedhofverwaltung

- a.) erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes;
- b.) vereinbart in Verbindung mit dem Friedhofpersonal und mit den Angehörigen bzw. den Beauftragten die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung.
- c.) führt die Bestattungskontrolle

Rechnungsführung	Art. 3
	Die Finanzverwaltung besorgt die Rechnungsführung für die gesamte Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen.
Friedhofpersonal	Art. 4
	¹ Die Oberaufsicht auf dem Friedhof ist dem Friedhofpersonal (Friedhofgärtner/Totengräber oder dessen Stellvertreter) zugewiesen. Zu den weiteren Pflichten des Friedhofpersonals gehören: a.) Unterhalt des Friedhofes; gemäss Leistungsauftrag b.) Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof c.) das Abmessen, Ausheben und Eindecken der Gräber.
	² Die Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind durch Pflichtenhefte und Verträge geregelt.

II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattung

Meldepflicht	Art. 5
	¹ Jeder Todesfall ist von den Hinterbliebenen oder weiteren gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Die meldepflichtigen Personen müssen sich mit Pass oder Identitätskarte ausweisen.
Anmeldung durch Dritte	² Die Hinterbliebenen der verstorbenen Person können Dritte ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu organisieren. Zu diesem Zweck hat einer der Hinterbliebenen dem Beauftragten eine schriftliche Vollmacht auszustellen.
Leichenfund	³ Wer einen Leichnam findet, hat die Polizei / Arzt unverzüglich zu benachrichtigen.
Bestattungsbewilligung	Art. 6
	Nach Vorliegen der Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes stellt die Friedhofverwaltung die Bestattungsbewilligung zuhanden des Friedhofpersonals aus und erlässt alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.
Bestattungskontrolle	Art. 7
	Die Friedhofverwaltung führt über die durchgeführten Bestattungen eine Kontrolle, enthaltend die genauen Personalien des Verstorbenen, Todesdatum, Tag und Ort der Bestattung sowie Nummer des Grabes.

Bestattungszeiten

Art. 8

¹ Als ordentliche Bestattungszeiten gelten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung: Montag bis Freitag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

² An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

³ Ausnahmen können durch die Friedhofverwaltung in Absprache mit dem Friedhofpersonal erteilt werden.

Änderung am traditionellen Bestattungsablauf

Art. 9

Änderungen des Bestattungsablaufes, insbesondere wenn dies personelle und finanzielle Auswirkungen hat, sind im Vorfeld mit der politischen Gemeinde zu klären. Ein allfälliger Mehraufwand (Kosten) muss durch die Angehörigen übernommen werden.

Bestattungsgebühren

Art. 10

¹ Die Gemeinde erhebt kostendeckende Bestattungsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens in Anhang I dieses Reglementes.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der Friedhofverwaltung in der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Auswärts verstorbene GemeindebürgerInnen

Art. 11

Ausserhalb der Gemeinde Zweisimmen Verstorbene, die in der Gemeinde Zweisimmen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind den in der Gemeinde Zweisimmen Verstorbenen gleichgestellt. Für die Ausstellung der Bestattungsbewilligung ist Art. 13 zu beachten.

Zivilrechtlicher Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Zweisimmen

Art. 12

Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Zweisimmen, so wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt, wenn es die Platzverhältnisse des Friedhofs gestatten und die Bedingungen des Art. 13 erfüllt sind. Wird die Bestattungsbewilligung erteilt, wird die Gebühr nach Tarif erhoben.

Bei Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz über mehrere Jahre in der Gemeinde Zweisimmen hatten, wird kein Zuschlag zur Grabgebühr verrechnet.

Zugereiste,
Spitalpfleglinge usw.

Art. 13

Für Zugereiste, Spitalpfleglinge usw. gelten sinngemäss die Art. 9 und 11. Die Bestattungskosten werden den Angehörigen überbunden. Sind solche nicht bekannt, so kann die betreffende Asylverwaltung, eventuell die Wohnsitzgemeinde, belangt werden.

Bestattungsbewilligungen
von Verstorbenen ausserhalb
der Gemeinde

Art. 14

Zur Bewilligung der Bestattung eines ausserhalb der Gemeinde Zweisimmen Verstorbenen ist ebenfalls die Vorweisung einer Todesanzeigebescheinigung erforderlich, die den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über Transport von Leichen vom 17. Juni 1974 sowie der Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 entspricht.

III. Aufbahrung der Leichen

Aufbahrungshalle

Art. 15

Die allfällige Überführung der Leiche zur Aufbahrungshalle hat rechtzeitig am Beerdigungstage stattzufinden.

Leichen die aus hygienischen oder anderen Gründen bis zur Bestattung nicht in der Wohnung belassen werden können, sind so rasch als möglich in die Aufbahrungshalle zu bringen. Sofern es sich um Leichen von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über Transport von Leichen vom 17. Juni 1974 eingehalten werden.

IV. Ausführung der Bestattung

Pflichten des Beerdigungs-
personals

Art. 16

Das Friedhofpersonal darf keine Bestattung ohne schriftliche Bewilligung des Sekretariats der Friedhofverwaltung vornehmen.

Bestattung, Wartefrist

Art. 17

¹ Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.

² Ausnahmen dürfen nur in folgenden Fällen mit Bewilligung der Friedhofverwaltung gemacht werden:

a.) Wenn durch längere Aufbahrung des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet würden. In diesem Falle ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich;

- b.) Wenn der Leichnam seziert worden ist oder bei Leichen, die sich rasch zersetzen, in beiden Fällen gestützt auf ein ärztliches Zeugnis;
- c.) Wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Bestattungen anordnet;
- d.) Wenn ein Kind totgeboren wurde.

Bestattungsfeier

Art. 18

Die Art der Bestattungsfeier bleibt, gegen Erstattung von allfälligen Mehrkosten, den Hinterbliebenen des Verstorbenen überlassen. Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben sie selbst zu sorgen. Das Trauergeläute der ref. Kirche steht den Angehörigen aller Konfessionen zur Verfügung.

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 19

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann die Friedhofverwaltung auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Feier, bzw. ein öffentliches Leichenbegräbnis untersagen.

1) Erdbestattung

Bestattungsfelder

Art. 20

Die Bestattungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder
- Familiengräber
- Urnengräber
- Kleinkinderwiese
- Gemeinschaftsgrab

Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Bestattungsfelder bezeichnen.

Beschaffenheit der Särge

Art. 21

Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz oder aus anderem leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigen Material bestehen. Die Grösse des Sarges soll den Dimensionen des Leichnams entsprechen.

Ruhedauer, Exhumation

Art. 22

¹ Die Mindestruhedauer für Sarg- und Urnengräber beträgt 20 Jahre.

Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabruhe wird durch diese Beisetzung nicht verlängert.

² Frühere Öffnungen, Exhumationen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichem Gutachten vorgenommen werden. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden werden ausdrücklich vorbehalten.

³ Die Mindestruhedauer beträgt 20 Jahre; sie kann, wenn die Umgestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird, gegen Entrichtung von tarifmässigen Gebühren verlängert werden. Vorbehalten bleiben Bestimmungen, dass diese Gräber weiterhin ordnungsgemäss gepflegt und gestaltet werden. Bei vorzeitiger Aufhebung von Gräbern durch die Angehörigen gegen Auflastung entsprechender Kosten, erfolgt keine Rückerstattung von früher bezahlten Gebühren. Ebenfalls erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren für vorzeitige Aufhebung verlängerter Gräber. Entsprechende Gesuche sind schriftlich an die Friedhofverwaltung zu richten.

Urnenbeisetzung

Art. 23

Die Beisetzung der Asche im Friedhof der Gemeinde Zweisimmen hat im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung zu geschehen.

V. Friedhof und Grabstätten

1. Friedhof

Beerdigungsstätte

Art. 24

Als Beerdigungsstätte dient der Gemeinde Zweisimmen der Friedhof bei der ref. Kirche.

2. Reihen- und Urnengräber

Erteilung und Ausmasse der Reihengräber

Art. 25

Die Erdbestattung erfolgt normalerweise in Reihengräbern, und zwar in zwei Hauptabteilungen:

- a.) Für Erwachsene und Kinder im Alter von 4 Jahren und mehr
- b.) für Kinder bis 3 Jahren.

In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Urnen auf Reihengräbern

Art. 26

¹ Die Beisetzung von Urnen auf gewöhnlichen Reihengräbern ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Kosten richten sich nach dem in der Verordnung festgelegten Gebührentarif.

Bei der ordentlichen Räumung von Grabstätten müssen die Urnen durch die Angehörigen entfernt werden. Andernfalls werden sie durch das Friedhofpersonal entsorgt. Umbestattungen gemäss Art. 30 bleiben vorbehalten.

² Auf bestehende Reihengräber dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Diese Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des Grabes. Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt ab erster Bestattung.

Art. 27

¹ In einem Urnengrab dürfen höchstens 3 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Beisetzung an.

² In Ausnahmefällen kann die Friedhofverwaltung eine Sonderbewilligung erteilen.

³ Urnenbestattungen in Reihengräber bemessen sich in der Länge und Breite nach Bedarf, in einer Tiefe von 0,6 Meter.

Reihenfolge der Gräber

Art. 28

¹ In den Grabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge und durch Zuweisung durch das Friedhofpersonal.

² Der Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

Aufhebung

Art. 29

¹ Unter Berücksichtigung der Mindestruhedauer können einzelne Grabreihen oder ganze Grabfelder aufgehoben werden. Der Entscheid über den Zeitpunkt der Aufhebung obliegt der Friedhofverwaltung nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner.

² Auch nach Ablauf der Mindestruhedauer besteht kein Anspruch auf vorzeitige Aufhebung eines Grabes. Die Pflichten der Hinterbliebenen (Grabunterhalt) bleiben bis zur Aufhebung des Grabes bestehen.

³ Die Gräberaufhebung muss im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung ist der Friedhofgärtner berechtigt, auf den Gräbern befindliche Grabmäler und Pflanzen, welche von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden sind, abzuräumen.

Umbestattung

Art. 30

¹ Überreste von Leichen verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

² Urnen, die auf einem bestehenden Grab beigesetzt worden sind und noch nicht 20 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer in der Verordnung festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden.

3. Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab

Art. 31

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung der Asche von Kremierten. Ausgestaltung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde, vertreten durch die Friedhofverwaltung und das Friedhofpersonal.

² Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen.

³ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

⁴ Die Namen der Verstorbenen der im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten werden auf Wunsch mit Namensschild auf einer speziellen Gedenktafel angebracht.

⁵ Nach der Beisetzung darf privater Grab-/Blumenschmuck an der dafür vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrab deponiert werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, den Grab-/Blumenschmuck nach einer angemessenen Frist zu entfernen.

4. Familiengräber

Art. 32

¹ Die Ruhedauer beträgt 20 Jahre nach der zweiten Sargbestattung und kann gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr um weitere 20 Jahre verlängert werden.

² Erfolgt innerhalb von 20 Jahren seit der ersten Sargbestattung keine zweite Sargbestattung, kann das Familiengrab aufgehoben oder gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr um 20 Jahre verlängert werden.

³ In einem Familiengrab können mit Einverständnis der Hinterbliebenen im Bereich der ersten Sargbestattung und der zweiten Sargbestattung je max. drei Urnen beigesetzt werden.

⁴ Der Grabunterhalt ist durch die Hinterbliebenen für die gesamte Ruhedauer sicher zu stellen.

5. Kleinkinderwiesen

Art. 33

¹ Das Grabfeld ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die zu früh (tot) zur Welt kommen. Auf dem dafür bestimmten Rasenfeld können Urnen beigesetzt und kleinere Särge bestattet werden.

² Nach der Beisetzung darf privater Grab-/Blumenschmuck an der dafür vorgesehenen Stelle beim Grabmal deponiert werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, den Grab-/Blumenschmuck nach einer Frist von 30 Tagen zu entfernen.

³ Die Urne bzw. der kleine Sarg bestehen aus einem Material, das rasch zu Erde zerfällt. Die Urne oder der Sarg können später nicht mehr aus der Erde entnommen werden.

VI. Grabzeichen

Abmessungen und Materialien Art. 34

stehende Grabmale

¹ Zulässig sind Grabzeichen mit folgenden Dimensionen:

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>Dicke</u>
Sarggräber für			
- Erwachsenen	110 cm	60 cm	14 cm
- Kinder	60 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	80 cm	55 cm	14 cm

Die Grabmäler haben den Forderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofs nicht stören.

² Als Materialien sind gestattet: Naturstein sowie handwerklich ausgeführte Grabzeichen aus Holz, Glas oder patiniertem Schmiedeisen. Für Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeisen gelten die Mindestmasse (Dicke) nicht.

³ Grundsätzlich nicht gestattet sind:

- SS-Granit
- Weisser Marmor
- Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze
- Fotografien und ungeeignete Figuren
- Schrifftafeln aus Email oder ähnlichen Materialien
- in Farben und Form auffällige Grabzeichen
- Grabzeichen mit Goldbuchstaben
- industriell hergestellte Reliefs in Bronze, etc.
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe

⁴ Grabmäler die nicht dem ortsüblichen Gebrauch entsprechen, sind durch die Friedhofverwaltung genehmigen zu lassen.

⁵ Die Friedhofverwaltung kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figurförmige Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mindesttiefe
Erdbestattungsgräber

Art. 35

Die Mindesttiefe für Erdbestattungsgräber beträgt gemäss Art. 6 der kant. Verordnung über das Bestattungswesen:

- a.) bei Erwachsenen und Kinder über 12 Jahren: 1,5 Meter
- b.) Kinder bis zu 12 Jahren: 1,0 Meter

prov. Kreuze

Art. 36

Nach erfolgter Bestattung ist das Grab mit einem prov. Holzkreuz zulasten der Angehörigen zu versehen, ausgenommen davon sind Gräber, auf welchen bereits ein Grabzeichen steht.

Setzen der Grabzeichen

Art. 37

¹ Die Grabzeichen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden, ausgenommen sind die Urnengräber. Bei nassem oder gefrorenem Boden sowie geschlossener Schneedecke dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

² Das Setzen und Versetzen von Grabzeichen sind dem Friedhofpersonal oder der Friedhofverwaltung mindestens einen Tag zum Voraus zu melden. Die Anweisungen des Friedhofgärtners oder dessen Personal sind zu befolgen.

Unterhalt durch die
Angehörigen:

Art. 38

Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Grabzeichen instand gehalten werden und insbesondere schwere Grabsteine einen sicheren Stand aufweisen. Nötigenfalls erlässt das Friedhofpersonal oder die Friedhofverwaltung die entsprechenden Anordnungen. Bleiben diese erfolglos, so ordnet die Friedhofverwaltung die Instandhaltung oder die Beseitigung an, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen.

VII. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Einteilung und Planierung

Art. 39

¹ Einteilung und Planierung der Gräber werden ausschliesslich durch das Friedhofpersonal besorgt.

² Nach ca. 2 Jahren werden die Gräber mit Platten umrandet. Einzig der Friedhofgärtner ist für die einheitliche Einfassung der Gräber sowie das Anbringen der Wegplatten zuständig. Grabeinfassungen durch Angehörige/Beauftragte sind nicht zulässig.

Anpflanzung

Art. 40

¹ Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich.

² Vor der Einteilung und Planie der Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen (nicht in Blechbüchsen oder dergleichen) für den Grabschmuck verwendet werden. Winterkränze und -Arrangements sind im Frühling durch die Angehörigen zu räumen.

³ Bepflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören sind zu unterlassen. Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche eine Gesamthöhe von 60 cm übersteigen, seitwärts über die Grabbegrenzung hinausragen oder die Inschrift der Grabmäler verdecken, sind untersagt.

⁴ Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden durch das Friedhofpersonal nach erfolgter Mahnung an die Angehörigen unter Kostenfolge zurückgeschnitten oder entfernt. Das Friedhofpersonal ist zudem berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

⁵ Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.

⁶ Anpflanzungen hinter den Grabzeichen sind nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände irgendwelcher Art deponiert werden. Vasen sind vor oder seitlich des Grabzeichens zu platzieren.

⁷ Falls die Angehörigen keine Anpflanzung/Dauerbepflanzung möchten, kann das Grab mit Kies bedeckt oder Natursteinen bedeckt werden. In einem solchen Fall muss jedoch der Friedhofverwaltung vorgängig eine Skizze vorgelegt werden.

Grabplatten als ganze Abdeckung der Grabfläche sind nicht gestattet.

VIII. Allgemeine Friedhofordnung

Aufsicht	Art. 41	Die Aufsicht über die Friedhofanlage und die Handhabung der Friedhofordnung sind in erster Linie Sache des Friedhofpersonals. Allfällige Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind der Friedhofverwaltung anzubringen.
Öffnungszeiten	Art. 42	Der Friedhof steht dem Publikum jederzeit offen.
Fahrzeuge, Hunde	Art. 43	Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen jeder Art, Fuhrwerken, Velos, Rollschuhen und Rollerblades ist verboten. Ausgenommen davon ist der Werkverkehr (inkl. Zubringerdienst zur Aufbahrungshalle, Anlieferungen durch Gärtner und Grabbildhauer). Fahrräder sind bei den Eingängen abzustellen. Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist verboten, davon ausgenommen sind Blindenhunde.
Vermeiden von Störungen	Art. 44	Während der Trauerfeiern herrscht auf dem Friedhof Arbeitsruhe. Nicht an den Trauerfeiern beteiligten Personen haben sich angemessen zu verhalten. Störungen sind zu vermeiden.
Allgemeines Verhalten	Art. 45	Verboten sind auf dem Friedhofgelände insbesondere: Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, das Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen, Pflanzen und Gräber, ferner das Durchbrechen und Übersteigen der Einzäunungen.
Gerätschaften	Art. 46	Die dem Publikum zur Verfügung gestellten Giesskannen und weiteren Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.
Haftung	Art. 47	Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabzeichen, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte

Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhandenkommen.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 48

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen in Saanen Beschwerde eingereicht werden.

Bussen

Art. 49

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet.

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Art. 50

¹ Das vorliegende Reglement mit Anhang tritt per 01. Januar 2016 in Kraft.

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 13.12.2002 wird ersatzlos aufgehoben.

² Übergangsregelungen vom alten zum neuen Reglement legt die Friedhofverwaltung fest.

³ Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist die Friedhofverwaltung zuständig.

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom: 03. November 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES DER
EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hodel

U. Mathys

Rechtskraftbescheinigung.

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 03. Nov. 2015 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Das Referendum wurde öffentlich publiziert im Simmentaler Anzeiger. Innerhalb der publizierten Frist von 30 Tagen, 05. Nov. bis 7. Dez. 2015, wurde das Referendum nicht ergriffen. Das Reglement ist per 7. Nov. 2015 in Rechtskraft erwachsen.

3770 Zweisimmen, 8. Dez. 2015

Der Gemeindegeschreiber

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat mit Änderungen vom 05. Juni 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES DER
EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hodel

U. Mathys

Rechtskraftbescheinigung.

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 05. Juni 2018 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Das Referendum wurde öffentlich publiziert im Simmentaler Anzeiger. Innerhalb der publizierten Frist von 30 Tagen, 14. Juni bis 16. Juli 2018, wurde das Referendum nicht ergriffen. Das Reglement ist per 16. Juli 2018 in Rechtskraft erwachsen.

3770 Zweisimmen, 17. Juli 2018

Der Gemeindegeschreiber

Anhang I

Gebührentarif

zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Im gleichen Verfahren wie dieses Reglement erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen gestützt auf Artikel 10 Abs. 1 des Friedhof- und Bestattungsreglementes folgenden Gebührenrahmen:

1. Grabstätten

(Ausheben und Eindecken eines Grabes, Anteil an Friedhofgestaltung und Benützung der Aufbahnhalle, Verlängerung der Ruhedauer)

Der Gebührenrahmen für Grabstätten wird festgesetzt auf

	Fr.	100.00
bis	Fr.	3'500.00

Innerhalb dieses Rahmens setzt der Gemeinderat in der Verordnung kostendeckende Gebühren fest für:

- a) Reihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)
- b) Reihengrab (Kinder ab 4 bis und mit 12 Jahren)
- c) Kindergrab (Kinder bis 3 Jahren)
- d) Familiengrab
- e) Urnenbestattungen Reihengrab
- f) Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab
- g) Urne, Beisetzung auf bestehendes Grab
- h) Zuschlag für Verstorbene die in der Gemeinde Zweisimmen keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben
- i) Verlängerung der Ruhedauer

2. Gebühren Aufbahnhalle

Der Gebührenrahmen für die Benützung der Aufbahnhalle für Auswärtige wird festgesetzt auf Fr. 20.-- bis Fr. 200.-- pro Nacht.

Innerhalb dieses Rahmens setzt der Gemeinderat die Gebühren in der Verordnung fest.

3. Gebühren für Exhumierung, Umbestattung für Urnengräber oder besondere Dienstleistungen

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Exhumierung | nach Aufwand |
| - im Minimum jedoch für Reihengräber | Fr. 600.-- |
| b) Umbestattungen für Urnengräber | nach Aufwand |
| c) Besondere Dienstleistungen | nach Aufwand |

Verordnung
zum Reglement über das
Friedhof- und Bestattungswesen
der
Einwohnergemeinde Zweisimmen



*vom 03. November 2015
mit Änderungen vom 05. Juni 2018*

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1, Ziff. a des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen erlässt der Gemeinderat diese Verordnung:

Art. 1

Gemäss Art. 11 und Anhang des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen setzt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:

1. Gebühren für Grabstätten

für Ausheben und Eindecken eines Grabes, Anteil an der Friedhofgestaltung und an der Mitbenützung der Aufbahrungshalle

Erdbestattung in

a)	Reihengrab	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	800.--
b)	Reihengrab	Kinder ab 4 bis und mit 12 Jahren	Fr.	400.--
c)	Kindergrab	Kinder bis und mit 3 Jahren (+Totgeburten)	Fr.	250.--
d)	Familiengrab	1. Bestattung	Fr.	2'500.--
e)	Familiengrab	2. Bestattung	Fr.	1'000.--

Urnenbestattung in

f)	Reihengrab	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	350.--
g)	Reihengrab	Kinder bis und mit 12 Jahren	Fr.	250.--
h)	Gemeinschaftsgrab	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	300.--
i)	Gemeinschaftsgrab	Kinder bis und mit 12 Jahren	Fr.	200.--
k)	bestehendes Grab	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	350.--
l)	bestehendes Grab	Kinder bis und mit 12 Jahren	Fr.	250.--

Zuschlag zur Grabgebühr, wenn die verstorbene Person bis zum Ableben keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zweisimmen hatte

m)	Zuschlag Grabgebühr	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	600.--
n)	Zuschlag Grabgebühr	Kinder bis und mit 12 Jahren	Fr.	300.--

Verlängerung der Ruhedauer für

o)	Reihengrab	Erd- und Urnenbestattung	Fr.	2'000.--
p)	Familiengrab	Erd- und Urnenbestattung	Fr.	4'000.--

2. Gebühren Aufbahrungshalle

Benützung der Aufbahrungshalle, sofern keine Bestattung auf dem Friedhof Zweisimmen stattfindet und die ordentlichen Bestattungsgebühren keine Anwendung finden

a)	Benützungsg Gebühr	für die 1. Nacht	Fr.	100.--
b)	Benützungsg Gebühr	für jede weitere Nacht	Fr.	50.--

3. Gebühren für Exhumierung, Umbestattung für Urnengräber oder besondere Dienstleistungen

a)	Exhumierung (mindestens Fr. 600.--)	nach Aufwand
b)	Umbestattungen für Urnengräber	nach Aufwand
c)	Besondere Dienstleistungen	nach Aufwand

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat ab 1. Januar 2016 in Kraft. Beraten und genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 03. Nov. 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hodel

U. Mathys

Änderungen vom 05. Juni 2018:

Art. 2 Unentgeltliche Bestattung

Gemäss Art. 2 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen über die unentgeltliche Bestattung:

Grundsatz

- Jede Person hat Anspruch auf ein schickliches Begräbnis.
- Bestattungskosten werden gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung als nach dem Tode folgende Unterhaltungspflichten angesehen. Auch wenn enge Angehörige eine Erbschaft ausschlagen, werden sie zur Übernahme dieser Erbgangsschulden belangt.

Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung

- Die verstorbene Person hatte ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zweisimmen.
- Die Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.
- Die Angehörigen würden durch die Übernahme der Kosten nachweislich in eine finanzielle Notlage geraten.

Gesuch um unentgeltliche Bestattung

- Die engsten Angehörigen (Ehegatte, eingetragener Partner oder Partnerin, Kinder und Eltern) haben ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat einzureichen mit dem Nachweis, dass sie nicht in der Lage sind die Bestattungskosten zu tragen.
- Die Gesuchsteller erteilen der Gemeinde die Ermächtigung, die notwendigen Auskünfte bei zuständigen Amtsstellen einzuholen.

Kostenübernahme durch die Gemeinde bei unentgeltlicher Bestattung

Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- Benützung der Aufbahrungshalle
- Transport, Einsargen, Einkleiden und Aufbahren
- einfacher Sarg
- Kremation
- einfache Urne
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Inschrift

Veranlassen die Angehörigen weitergehende Bestattungsarten, fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.

Der Gemeinderat kann mit Bestattungsunternehmen Pauschalpreise für die unentgeltliche Bestattung vereinbaren.

Die Gemeinde behält sich vor nur einzelne Kostenpunkte zu übernehmen, falls die Übernahme der übrigen Kosten für die Angehörigen zumutbar erscheint.

Inkrafttreten

Diese Ergänzungen zur Verordnung treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat, resp. ab Rechtskraft der Reglementsänderung ab 16. Juli 2018 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juni 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hodel

U. Mathys